

## Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 22.11.2016

### **Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Wohngebiet in Lindach (Aufstellungsbeschluss)**

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung am 12.01.2016 mit der Ausweisung eines neuen Baugebietes in Form eines Wohngebietes in Lindach beschäftigt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu dessen Verwirklichung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Den dafür angedachten Geltungsbereich „West“ (Richtung St. Ludwig) mit einer Größe von ca. 17.000 m<sup>2</sup> erläutert der Vorsitzende anhand des Lageplans. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da dieser für den vorgesehenen Bereich bereits Darstellungen als Wohnbauflächen enthält.

2. Bürgermeister Mack fragt nach den Eigentumsverhältnissen der benötigten Fläche. Laut Vorsitzenden sind ca. 40 % der gesamten Fläche bereits im Eigentum der Gemeinde bzw. kann erworben werden. Weitere 30 % könnten für Verkehrsflächen über eine erschließungsbeitragspflichtige Umlegung generiert werden. D. h. in einem Umlegungsverfahren wird jedem Eigentümer der entsprechende Flächenanteil abgezogen. Im Rahmen der anstehenden Grundstücksverhandlungen kann evtl. der Eigenanteil noch vergrößert werden. Die Zielvorgabe für gemeindlichen Besitz sind 30 % der Baufläche.

Für die Bezeichnung des Bebauungsplans stehen „Mainblick Süd“ oder „An der Wipfelder Straße II“ zur Wahl. Der Lindacher Gemeinderat Gerd Endres spricht sich für „Mainblick Süd“ aus, was im Gremium Zustimmung findet.

Der Gemeinderat beschließt, für den Geltungsbereich wie vorgestellt einen Bebauungsplan aufzustellen. Er umfasst die Fl.Nrn. 704, 705 T, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 257/1 T, 258, 259, 260, 261, 262 und 265 T und erhält die Bezeichnung „Mainblick Süd“.

### **Feststellung der Jahresrechnung 2015 mit Entlastung**

Der Vorsitzende erteilt Kämmerer Werner Knoblach das Wort.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2015 wurde dem Gemeinderat am 31.05.2016 bekannt gegeben. Die Prüfungsanregungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden bereits berücksichtigt.

Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben waren nötig und sind nachvollziehbar. Eine nachträgliche Genehmigung ist noch erforderlich.

Die Haushaltszahlen werden wie folgt erläutert:

Das Jahresergebnis des Verwaltungshaushaltes ist in Einnahmen wie Ausgaben mit 8.172.832,05 € ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt betragen die Einnahmen wie Ausgaben 15.763.073,31 €. Der Sollüberschuss beträgt 7.755.144,10 €.

Am 31.12.2015 sind Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt mit 125.192,61 € und im Vermögenshaushalt mit 186.747,42 €, also insgesamt mit 311.940,03 € vorhanden.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 8.172.832,05 € liegen nur ganz knapp über den Ansätzen von 8.144.800,00 €. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 222.720,75 € und ist wegen verschiedener Einsparungen doch positiv ausgefallen. Die im Haushalt geplante Zuführung vom Vermögenshaushalt von ca. 643.200,00 € war

deshalb nicht nötig.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes mit 15.763.073,31 € liegen erheblich über den Ansätzen von 13.143.200 €, da noch ein hoher Sollüberschuss von laufenden Konten am Jahresende zu verbuchen war.

Wesentliche Investitionen:

- UA 6201.9880: € 143.000 Altort- und Familienförderung
- UA 6303.950.: € 240.000 Ortsdurchfahrt mit Randbereiche Kollitzheim
- UA 6306.9501: € 139.000 Straßenbau Lerchenberg Stammheim
- UA 7000.9830: € 2.315.000 Investitionszuweisung Kläranlagenbau an AZV
- UA 7179.95...: € 2.633.000 Anschlussleitungen und Pumpwerke zur Kläranlage
- UA 7719.9352: € 119.000 Mehrzweckfahrzeug Bauhof

Schuldenstand:

am 01.01.2015	222.190 €
am 31.12.2015	2.029.318 €
geleistete Zinsen	7.079 € (planmäßig 6.800 €)
geleistete Tilgung	192.872 € (planmäßig 187.700 €)

Rücklagenstand ohne Rechnungsergebnis:

am 01.01.2015	3.400.144 €
am 31.12.2015	3.229.731 €

Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurden von der örtlichen Rechnungsprüfung nicht beanstandet. Die Genehmigung dazu wird hiermit nachträglich erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 8.172.832,05 € und in Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts mit 15.763.073,31 € festgestellt.

Zur Entscheidung über die Entlastung übergibt der Vorsitzende die Sitzungsleitung an Herrn 2. Bürgermeister Martin Mack.

Die Entlastung der Jahresrechnung 2015 wird mit den festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 4 GO erteilt.

Anschließend übernimmt Herr 1. Bürgermeister Horst Herbert wieder die Sitzungsleitung.

### **Information des Bayerischen Gemeindetages zu Straßenausbaubeiträgen**

Bezüglich Straßenausbaubeiträge informiert der Bayerische Gemeindetag aktuell über das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, mit dem nun die bisherige Rechtsauffassung bestätigt wird, dass die sogenannte Soll-Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (basierend auf einer Straßenausbaubeitragssatzung) grundsätzlich eine Beitragserhebungspflicht bedeutet. Bisher durften finanzstarke Gemeinden auf eine Beitragserhebung verzichten, so der Vorsitzende.

Im Urteil wird eine einzige Ausnahme beschrieben: „... es sei denn, es liege ein atypischer Ausnahmefall vor. Ob aber eine solche atypische Situation vorliege, ist im Einzelfall zu entscheiden, wobei der Gemeinde kein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird. Ihre Einschätzung unterliegt in vollem Umfang der Nachprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und die Gerichte.“

Erläuterung zur atypischen Situation: Die Gemeindeordnung legt die Reihenfolge fest, nach der die Gemeinden Einnahmen zu beschaffen haben. Hiernach sind Steuern und Kredite gegenüber Beiträgen nachrangig. Eine atypische Situation könne daher nur in Betracht kommen, wenn die Gemeinde die Reihenfolge der Einnahmequellen einhalte und trotz Beitragsverzichts die stetige Aufgabenerfüllung und die dauernde Leistungsfähigkeit

sichergestellt seien. Daher kann zulässigerweise auf den Erlass einer Ausbaubeitragssatzung nicht verzichtet werden, wenn die Gemeinde Kredite beansprucht. Außerdem könne auch der Umstand, dass eine Gemeinde seit Jahren keine Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhält, den Verzicht auf Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung nicht rechtfertigen.

Ein wichtiges Urteil, so der Vorsitzende, weil der bisherige Beurteilungsspielraum entfällt bzw. klar definiert ist. Eine Gemeinde kann nur dann auf Beiträge verzichten, wenn eine atypische Situation wie oben beschrieben zugrunde liegt. Das führt zu mehr Beitragsgerechtigkeit.